

Wahlordnung Elternbeirat des Celtis-Gymnasiums

Der Elternbeirat des Celtis-Gymnasiums in Schweinfurt gibt gemäß Art. 68 BayEUG in Verbindung mit §§ 13 und 14 BaySchO im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Wahlordnung bekannt.

§ 1 Zeitpunkt der Wahl

Die Wahlen zum Elternbeirat sollen innerhalb der ersten sechs Wochen eines Schuljahres stattfinden.

§ 2 Wahlberechtigung

- 1) Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Schüler sowie alle Erziehungsberechtigten, die mindestens ein Kind haben, das die Schule besucht.
- 2) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schulleitung spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.
- 3) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der Schule tätigen Lehrkräfte.

§ 3 Wahl des Elternbeirates

- 1) Die Mitglieder des Elternbeirates werden in einer Wahlversammlung oder einer Briefwahl aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Die Bekanntgabe der Kandidaten erfolgt über die Homepage der Schule.
- 2) Der Schulleiter setzt zusammen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung oder die Durchführung der Briefwahl fest.
- 3) Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung oder Briefwahl ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

§ 4 Wahlvorschläge

- 1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats sind alle Wahlberechtigten befugt. Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Wahlversammlung, bei Briefwahl bis drei Wochen vor der Auszählung der Stimmen abgegeben werden.
- 2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen.
- 3) Der Vorsitzende des Elternbeirats überprüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bzw. über die Homepage bekannt.

§ 5 Durchführung der Wahl

- 1) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. Der Vorsitzende sowie zwei Personen aus dem Kreis der Wahlberechtigten, die sich hierzu auf Anfrage bereit erklären, bilden den Wahlvorstand.
- 2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind.
- 3) Sämtliche Mitglieder des Elternbeirates werden in einem Wahlgang gewählt.
- 4) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sie wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen.
- 5) Bei Präsenzveranstaltung sind stimmberechtigt nur bei der Wahl anwesende Wahlberechtigte. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind.
- 6) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für die Briefwahl.

§ 6 Wahlergebnis

- 1) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekannt gegeben.
- 2) Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. Wird ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf er nur einmal gezählt werden.
- 3) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Nicht gewählte Kandidaten gelten als Nachrücker, in der Reihenfolge der jeweils erhaltenen Stimmanzahl.
- 4) Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.

§ 7 Anfechtung der Wahl

- 1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleitung anfechten.
- 2) Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde zum Ministerialbeauftragten möglich.
- 3) Wurde eine nicht wählbare Person gewählt, so hat der Ministerialbeauftragte die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; steht das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht in Einklang mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen. Ferner hat er die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte; in diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.

§ 8 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

- 1) Diese Wahlordnung tritt ab sofort in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Elternbeirats geändert werden.
- 2) Die Wahlordnung ist in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- 3) Männliche Personenbezeichnungen gelten ebenso für das weibliche und diverse Geschlecht.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 23.01.2023 beschlossen.

Schweinfurt, den